

Hygienekonzept für den 1. FC Brelingen e.V.

Anlässlich der Corona-Pandemie sind Einrichtungen, Unternehmen oder Veranstalter angehalten, jegliche Vorhaben in geschlossenen oder öffentlichen Räumen aus dem Blickwinkel des Infektionsschutzes heraus zu planen und durchzuführen. Somit soll dem größtmöglichen Schutz zur Verhinderung einer Weiterverbreitung von SARS-Cov-2 und COVID-19 Rechnung getragen werden. Auf dieser Grundlage und den gesetzlichen Regelwerken wurde dieses schriftliche Hygienekonzept durch den Vorstand unseres Vereins erstellt.

1. Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen

Das vorliegende Hygienekonzept orientiert sich an der

- Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.August 2021
- geändert am 21.09.2021

2. Organisatorische Maßnahmen

Der Vereinsvorstand hat folgende Person für den Bereich der Sporthalle Brelingen als **Corona-Beauftragte** berufen:

Name: Katrin Freund
Telefon: 0177 – 970 88 40
E-Mail: halle@1fcbrelingen.de

3. Allgemeine Hinweise

Maßgeblich für die Bedingungen der Nutzung von Sporthallen ist die Niedersächsische Coronaverordnung und die durch Allgemeinverfügung für die Region Hannover geltenden Bestimmungen aufgrund des § 2 (Warnstufen) der Nds. Verordnung.

- a) Personen mit Krankheitssymptomen von Corona, grippalen Infekt oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen nicht am Training teilnehmen oder die Sportstätten betreten.
- b) Das Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen und Jubeln/Trauern in der Gruppe muss zwingend unterlassen werden.
- c) In den Fluren/Gängen, Toiletten und vergleichbaren Räumlichkeiten unserer Sportstätten ist ein Mund-Nasen-Schutz zwingend zu tragen. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt für alle Personen (ab 6 Jahren), die sich in den Sportstätten aufhalten d.h. Übungsleiter/Trainer, Sportler bzw. Aktive, Schiedsrichter, Begleitpersonen/Eltern, ...
- d) Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind durch den Übungsleitenden zu führen. Dies kann auch digital geschehen. Auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Gemeinde sind die TN – Listen entsprechend der Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung vorzulegen.
Die Anwesenheitsliste muss folgende Angaben beinhalten:
 - ✓ Vorname und Familienname,
 - ✓ vollständige Anschrift und
 - ✓ Telefonnummer sowie
 - ✓ der Beginn und das Ende der Sport-/Trainingseinheit.
 - ✓ Information über geimpft/genesen/getestet
- e) Vor und nach dem Training müssen sich Teilnehmer gründlich die Hände zu Hause waschen und desinfizieren.
- f) Der Übungsleitende/Trainer ist weisungsbefugt und muss Mitglieder, die sich nicht an diese Regeln halten, vom Sportbetrieb ausschließen bzw. Personen der Sportstätte verweisen.

4. Übungsleitende, Verantwortliche der Übungsgruppen

- a) Kontaktpersonen zu SARS-Cov-2-infizierten Personen oder zu Personen mit COVID-19-Symptomen ist eine Übungsleiter-/Aufsichts-Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen untersagt. Näheres dazu regelt die Niedersächsische Corona-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
- b) Personen, die mit SARS-Cov-2 infiziert sind oder COVID-19-Symptome haben, ist das Mitwirken oder Besuchen vom Sportbetrieb/von Veranstaltungen jeglicher Art zu verwehren. Näheres dazu regelt die Niedersächsische Corona-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
- c) Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Aufnahme der Tätigkeit in der Regel erst nach einer Isolierung von 14 Tagen gestattet. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.
- d) Allen Übungsleitenden wird der Hygieneplan in der aktuellen Fassung zur Kenntnisnahme überlassen. Die Kenntnisnahme wird per Unterschrift bestätigt und muss der Coronabeauftragten vor Beginn der ersten Übungseinheit vorliegen.

5. 3G Regel (ab Warnstufe eins oder ab Inzidenz über 50)

Alle Teilnehmer müssen nachweislich geimpft/genesen oder getestet sein. Hiervon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres.

Ein Selbsttest kann unter Aufsicht des Übungsleitenden oder einer von diesem beauftragten Person vor Ort (im Eingangsbereich bzw. draußen) durchgeführt werden. Der Zugang zum Sportbereich / der Halle ist nur mit einem negativen Test möglich.

Die Übungsleitenden sind zur Kontrolle der Nachweise verpflichtet.

6. Teilnehmerbegrenzungen

Die Begrenzung der TN Zahl richtet sich nach der Raumgröße. Außer bei der Notwendigkeit zur Ausübung der Sportart ist das Abstandsgebot während des Aufenthalts in der Turnhalle (min. 1,5m) zu jeder Zeit einzuhalten.

7. Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung

1. Zur Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung ist eine datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung von Kontaktdaten der Teilnehmenden verbindlich vorgesehen.
2. Eine handschriftliche Datenerfassung wird ausschließlich durch den Übungsleitenden (Sportbetrieb) bzw. durch fest eingeteiltes Personal (Veranstaltungen) vorgenommen. Ist das nicht möglich, sind verwendete Stifte nach jeder Nutzung zu reinigen/desinfizieren. Auch die digitale Datenerfassung ist zulässig. Auch das digitale Führen der TN Listen ist zulässig.

Hinweise

Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten:

- Vorname und Familienname,
- vollständige Anschrift und
- Telefonnummer sowie
- Zeitraum des Besuchs (d.h. Beginn und Ende der Sport-/Trainingseinheit)

Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten.

Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt.

Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdaten vorgesehen, ist zusätzlich eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Teilnehmer nötig, um eine barrierefreie Datenerhebung zu ermöglichen.

8. Abstandsregel

Sofern es sich nicht um die direkte Ausübung des Kontakt-Sports handelt gilt:

Bei sämtlichen (Sport-) Angeboten ist stets ein Mindestabstand von mindestens zwei Metern (in jede Richtung) einzuhalten.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder des jeweils vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz bleibt hiervon außerhalb des Sportbetriebs unberührt.

9. Mund-Nasen-Bedeckung

Grundsätzlich ist ein Mund-Nase-Schutz immer zu tragen, wenn die Teilnehmer sich auf dem Weg zum bzw. auf dem Rückweg vom „Platz“ der Sportausübung bewegen.

Insbesondere auch im Eingangsbereich, den Umkleiden und im Sanitärbereich.

10. Lüftung

Bei Sportangeboten in Sport-/Turnhallen ist nach jeder Sportgruppe eine Lüftungspause verpflichtend einzuhalten. Die entsprechenden Übungsleitenden bei beiden Gruppen (vorher – nachher) sind für die Einhaltung verantwortlich.

11. Sanitäre Anlagen

Auf die Nutzung der sanitären Anlagen sollte möglichst verzichtet werden. Sollte die Nutzung dennoch erforderlich sein, so darf sich maximal eine Person in dem Raum aufhalten, die eine Mund-Nasen-Maske tragen muss.

Nach Nutzung ist die Reinigung bzw. Desinfektion der sanitären Anlagen durch die Nutzende Person bzw. den Übungsleitenden vorzunehmen.

(Seitens der Gemeinde werden die Sanitären Anlagen morgens vor Schulbeginn gereinigt)

Desinfektionsmittel steht zur Verfügung (Ausgabe durch den Übungsleiter)

12. Essen und Trinken

Trinken sollten die Sportlerinnen und Sportler – insbesondere bei längeren sportlichen Betätigungen – unbedingt. Die Getränke sind selbst mitzubringen.

13. Reinigung und Desinfektion

Durch den Übungsleiter oder einer von ihm benannten Person sind nach der Nutzung die relevanten Kontaktflächen der Trainingsgeräte mit geeignetem Desinfektionsmittel zu reinigen.

Des Weiteren sind Kontaktflächen (Türgriffe) zu desinfizieren.

Hierzu stehen sowohl Desinfektionstücher als auch Spray zur Verfügung.

Der Übungsleitende hat ggf. die Coronabeauftragten über das zur Neige gehen der Desinfektionsmittel zu unterrichten.

Für das Auffüllen ist die Coronabeauftragte zuständig.

Ein Handdesinfektionsmittel ist vorrätig und durch den Übungsleitenden zur Verfügung zu stellen.

Schlussformel

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Unabhängig der oben genannten Punkte liegt es in der Verantwortung der anwesenden Aufsichtsperson (d.h. in der Regel Übungsleitender), diese Regeln für die jeweilige Sportler noch zu verfeinern bzw. zu verschärfen.

=====

Katrin Freund
am 12.10.2021